

Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 S. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz (KorruptionsbG) betreffend Bürgermeister

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz-KorruptionsbG) gibt der Bürgermeister gegenüber dem Landrat des Kreises Soest schriftlich Auskunft über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaften in Organen von verselbständigte Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Auskünfte stehen jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Abteilung Personal, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, erfolgen.

Werl, 04.11.2025

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister


Höbunk
Bürgermeister